

ANTRAG

der Abgeordneten Kautz, Cerwenka, Dworak, Findeis, Gartner, Ing. Gratzner, Jahrmann, Kadenbach, Kernstock, Mag. Leichtfried, Mag. Motz, Prof. Dr. Nasko, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Sacher, Thumpser, Vladkya und Weninger

betreffend Änderung des Gesetzes zur Aufbringung zusätzlicher Mittel für die Krankenanstaltenfinanzierung, LGBl. 9451

Das LKF-System wurde nicht zuletzt mit dem Ziel eingeführt, das Problem der Abgangsdeckung in den Spitälern endgültig zu beseitigen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde in jedem Bundesland ein Landesfonds eingerichtet, in den alle öffentlichen Mittel eingebracht werden sollten, die der Spitalsfinanzierung dienen. Man wollte die Beiträge der Krankenkassen, des Bundes, der Länder und der Gemeinden bündeln und die Spitäler zwingen, mit den in den Landesfonds zur Verfügung stehenden Beträgen das Auslangen zu finden.

Auf diese Weise sollten keine Abgänge mehr entstehen und folglich auch keine Verlustabdeckung mehr notwendig sein.

Das LKF-System vergibt für jede Spitalsleistung Punkte, die die Basis für die Abrechnung bilden. Ein Punkt entspricht allerdings nicht einem Fixbetrag. Der Gegenwert eines Punktes ergibt sich aus dem Betrag, der einem Landesfonds zur Verfügung steht, dividiert durch die Zahl der von den Krankenhäusern verrechneten Punkte.

Jedes Spital verrechnet möglichst viele Leistungen/Punkte, um entsprechend hohe Beträge zu lukrieren. Mit jedem zusätzlichen Punkt sinkt allerdings der Wert des einzelnen Punktes. Das einzelne Spital kann darauf keine Rücksicht nehmen, da die Verrechnung von weniger Punkten immer nur anderen Häusern nützen würde, die weiterhin das Prinzip der Punktemaximierung betreiben. Gleichzeitig wurde aber auch seit Einführung des LKF-Systems das Leistungsspektrum der KA im Bundesland NÖ erheblich erweitert.

Aufgrund der vorliegenden Daten aus den ersten beiden Quartalen des Jahres 2003 und der darauf aufbauenden Hochrechnung für das gesamte Jahr wird sich für den RA 2003 ein Fehlbetrag von rund 24 Mio. Euro im Topf des NÖGUS ergeben.

Aufgrund der vorliegenden Rahmenbedingungen (z.B. Lohnerhöhungen über das zu erwartende Ausmaß im Bereich der Personalkosten) und die Ausweitung des Leistungsangebotes sowie die qualitative Verbesserung der Leistungen (z.B. Implantate und Medikamente) hat selbst der NÖGUS die Meinung vertreten, dass selbst bei äußerster Sparsamkeit der Krankenanstalten nach Vorliegen der Daten aus dem ersten Quartal der Voranschlag 2003 nicht eingehalten werden kann.

Die Ergebnisse der Budgetgespräche für das Jahr 2004 lassen einen Fehlbetrag von weiteren rund 30 Mio. Euro erkennen.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Kautz u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Gesetzes zur Aufbringung zusätzlicher Mittel für die Krankenanstaltenfinanzierung wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Gesundheitsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.